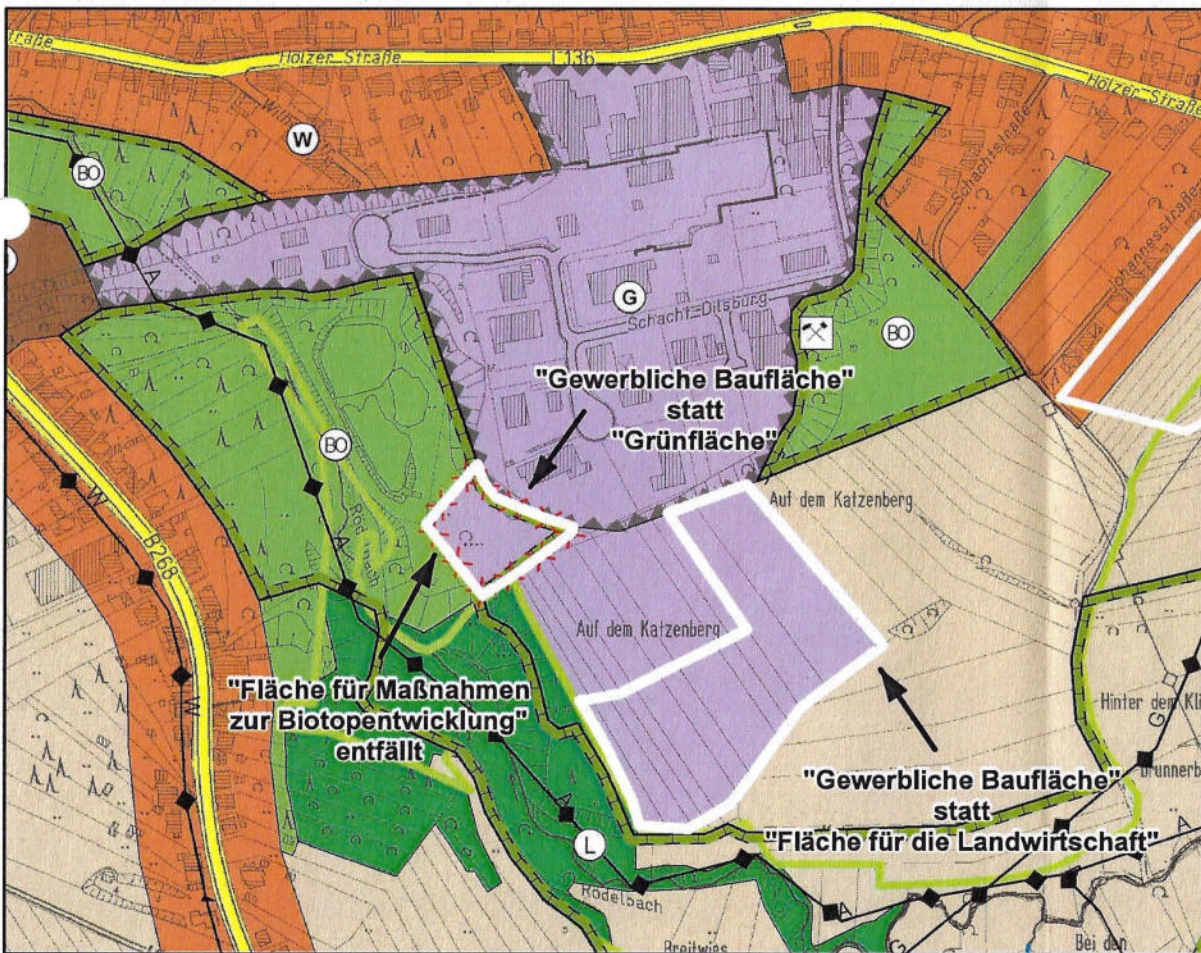


Bisherige Darstellung



geplante Änderung



**Änderung des Flächennutzungsplans
des Regionalverbandes Saarbrücken
im Bereich
„2. Erweiterung Gewerbegebiet Dilsburg“**

Gemeinde Heusweiler
Ortsteil Heusweiler

Zeichenerklärung

- G gewerbliche Baufläche
- Fläche für die Landwirtschaft
- Grünfläche
- W Wohnbaufläche
- BO Fläche für Maßnahmen zur Biotopentwicklung
- XXX aufzuhebende Darstellung



Maßstab: 1:5.000

Planungsrechtliche Grundlagen

Für die Verfahrensdurchführung und die Darstellungen der Änderung/Ergänzung gelten u.a. folgende Gesetze:

Baugesetzbuch i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S.3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planungsinhalts - Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)

Verfahrensvermerke

Der Kooperationsrat des Regionalverbandes Saarbrücken wurde am **09.10.2020** über den Antrag der Gemeinde Heusweiler zur Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) im Bereich „**2. Erweiterung Gewerbegebiet Dilsburg**“ unterrichtet.

Die Bürgerinnen und Bürger wurden von dieser Änderung im Rahmen des parallel geführten Bebauungsplanverfahrens „Erweiterung Betriebsgelände, Fa. Jeras“ der Gemeinde Heusweiler durch Auslegung vom **30.11.2020** bis einschließlich **08.01.2021** frühzeitig unterrichtet (§ 3 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 BauGB). Die Unterrichtung wurde am **18.11.2020** ortsüblich bekannt gemacht.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) wurden mit Schreiben vom **12.11.2020** frühzeitig unterrichtet und aufgefordert, sich insb. zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bis einschließlich **14.12.2020** zu äußern.

Der Kooperationsrat des Regionalverbandes Saarbrücken hat am **18.06.2021** den Entwurf gebilligt und die Änderung sowie die öffentliche Auslegung dieser Änderung (§ 3 Abs. 2 BauGB) beschlossen.

Der Entwurf dieser Änderung lag mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen vom **11.04.2023** bis einschließlich **15.05.2023** öffentlich aus (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Der Beschluss zu dieser Änderung (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB) sowie Ort und Dauer der Auslegung wurden am **29.03.2023** ortsüblich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom **24.03.2023** um Stellungnahme in der angegebenen Frist bis **05.05.2023** gebeten (§ 4 Abs. 2 BauGB).

Über die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie über die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen hat der Kooperationsrat des Regionalverbandes im Rahmen der Abwägung zum Planbeschluss am **30.06.2023** entschieden.

Der Kooperationsrat des Regionalverbandes Saarbrücken hat am **30.06.2023** die Änderung des Flächennutzungsplans „**2. Erweiterung Gewerbegebiet Dilsburg**“ beschlossen.

DER PLANUNGSTRÄGER
Saarbrücken, den **07.07.2023**
Der Regionalverbandsdirektor

Peter Gillo
Peter Gillo



BEARBEITUNG: Regionalverband Saarbrücken, Fachdienst 60: *Jenna*

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gem. § 6 Abs. 1 BauGB vom Ministerium für Inneres, Bauen und Sport genehmigt.

SAARLAND
Ministerium für Inneres,
Bauen und Sport
Abteilung OBB1
Halbergstraße 50
66121 Saarbrücken
Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

Saarbrücken, den **18.09.2023**

AZ.: **OBB 11 - 194-8/20 Be**

Die Genehmigung ist am **04.10.2023** gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden. Somit ist die Änderung „**2. Erweiterung Gewerbegebiet Dilsburg**“ des Flächennutzungsplans rechtswirksam.

Regionalverband Saarbrücken - Fachdienst 60 - Regionalentwicklung und Planung
Schlossplatz 1-15 66119 Saarbrücken
Dienststunden: Mo - Fr 8:30 - 12:00 sowie Mo - Mi 13:30 - 15:00 und Do 13:30 - 17:30
Telefon +49 681 506-6001 Telefax +49 681 506-6090
regionalentwicklung@rvsbr.de www.rvsbr.de



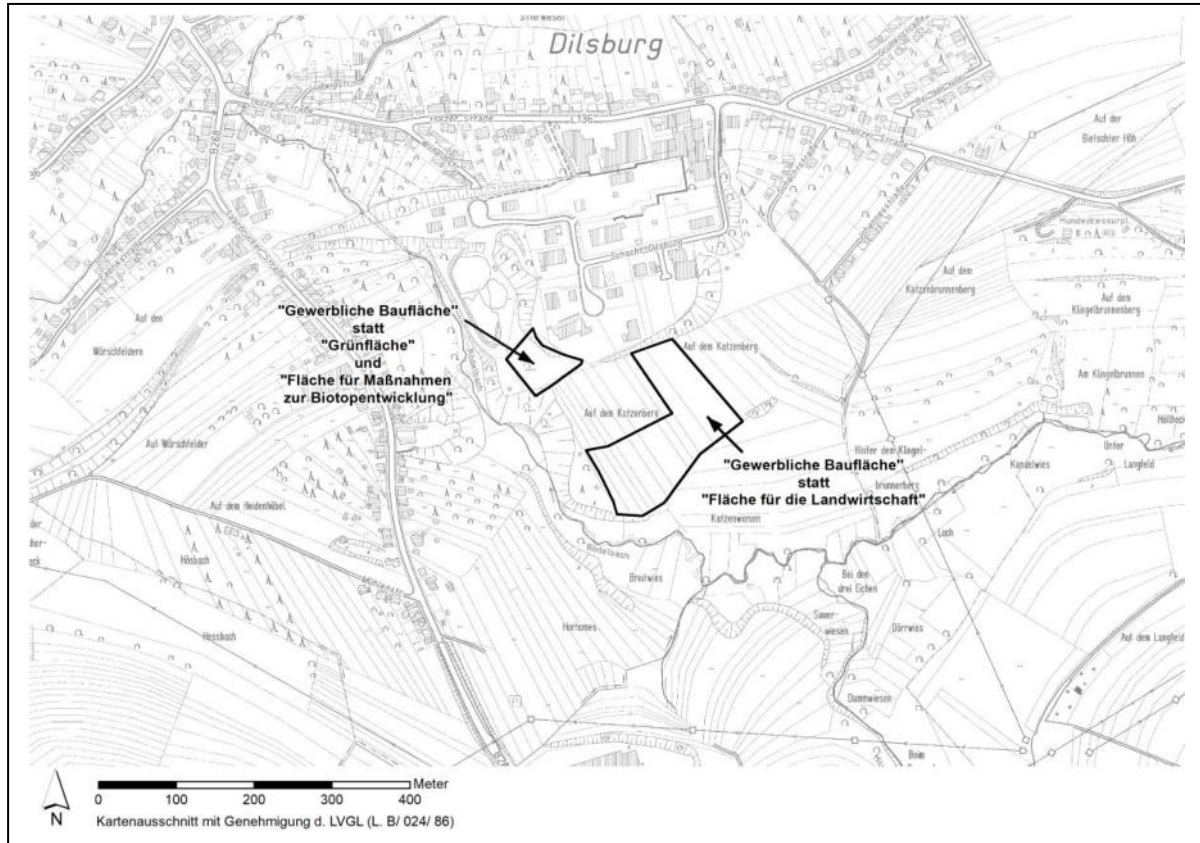
Änderung des Flächennutzungsplans in der Gemeinde Heusweiler

2. Erweiterung Gewerbegebiet Dilsburg

BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT

Planbeschluss

Stand: Mai 2023





Inhaltsverzeichnis

Teil I - Begründung	4
1. Anlass und Ziele der Planung	4
2. Lage und Ist-Zustand des Plangebietes.....	6
3. Vorgaben der Raumordnung	7
Teil II - Umweltbericht	8
1. Einleitung.....	8
1.1 Das Planvorhaben	8
1.1.1 Wichtigste Planungsziele.....	8
1.1.2 Inhalte / Festsetzungen des Plans	8
1.1.3 Standorte, Art und Umfang des Bedarfs an Grund und Boden	8
1.2 Ziele Fachgesetze und Fachpläne	9
1.2.1 Ziele des Umweltschutzes von Bedeutung	9
1.2.2 Art der Berücksichtigung der Ziele und Umweltbelange.....	11
2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Planvorhabens	12
2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands, Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung sowie Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	12
2.2 Zusammenfassung der erheblich nachteiligen Auswirkungen und der Erfordernisse für Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich.....	22
2.3 Prognose des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung des Planvorhabens.....	23
2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten	23
3. Zusätzliche Angaben.....	24
3.1 Technische Verfahren in der Umweltprüfung, technische Lücken, fehlende Kenntnisse	24
3.2 Überwachungsmaßnahmen.....	24
3.3 Quellenverzeichnis.....	24
4. Allgemein verständliche Zusammenfassung des Umweltberichts	26



Teil I - Begründung

1. Anlass und Ziele der Planung

Die Jeras GmbH hat bei der Gemeinde Heusweiler den Antrag zur Einleitung eines Satzungsverfahrens gem. § 12 BauGB zur Erweiterung des Firmengeländes gestellt. In der Interkommunalen Wirtschaftsflächenuntersuchung des Regionalverbandes Saarbrücken (2020) wurde die Fläche südlich des bereits entwickelten Gewerbeparks Schacht Dilsburg als Potenzialfläche identifiziert.

Der Gemeinderat der Gemeinde Heusweiler hat am 29.10.2020 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (B-Plan) „Erweiterung Betriebsgelände, Fa. Jeras“ beschlossen. Das Bebauungsplanverfahren zielt darauf ab, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des bestehenden Betriebsgeländes der Jeras GmbH zu schaffen.

Mit Schreiben vom 07.01.2020 beantragt die Gemeinde Heusweiler eine Änderung des Flächennutzungsplans im Ortsteil Heusweiler im dargestellten Bereich.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP) des Regionalverbandes Saarbrücken stellt für das Vorhabengebiet in Teilen „Fläche für die Landwirtschaft“, „Grünfläche“ oder „Fläche für Maßnahmen zur Biotopentwicklung“ dar. Somit ist das Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB nicht erfüllt.

Mit der Einleitung des Bebauungsplanverfahrens geht ein Beschluss zur Beauftragung des Kooperationsrates des Regionalverbandes Saarbrücken zur Änderung des Flächennutzungsplanes von den derzeitigen Darstellungen des Geltungsbereichs als „Fläche für die Landwirtschaft“, „Grünfläche“ oder „Fläche für Maßnahmen zur Biotopentwicklung“ zu „Gewerbliche Baufläche“ einher.

Die Größe der Flächennutzungsplanänderung beträgt ca. 2,4 ha und ist damit kleiner als der Geltungsbereich des Bebauungsplans, der ca. 3,6 ha umfasst. Die Grenzen der FNP-Änderung beziehen sich ausschließlich auf die Bereiche des Bebauungsplans, die nicht aus dem FNP entwickelt sind und die eine Darstellungsänderung zu „Gewerbliche Baufläche“ erfordern.

Tabelle 1: Flächenbilanz der geplanten FNP-Änderung

Bisherige FNP-Darstellung	Geplante FNP-Darstellung	Flächengröße
„Fläche für die Landwirtschaft“	„Gewerbliche Baufläche“	2,0 ha
„Grünfläche“	„Gewerbliche Baufläche“	0,4 ha
„Fläche für Maßnahmen zur Biotopentwicklung“	„Gewerbliche Baufläche“	0,4 ha (überlagernd mit „Grünfläche“)

2. Lage und Ist-Zustand des Plangebietes

Die Flächen der geplanten Erweiterung liegen südlich des bereits bestehenden Gewerbegebietes Dilsburg, am südwestlichen Rand des Siedlungskörpers des Ortsteils Heusweiler, und umfassen zwei Teilflächen mit insgesamt ca. 2,4 ha. Dabei entfallen rd. 2,0 ha auf die südöstliche und rd. 0,4 ha auf die nordwestliche Teilfläche. Diese sollen das bereits bestehende Gewerbegebiet nach Südosten, Osten und Nordwesten hin erweitern. Es handelt sich um eine standortgebundene Erweiterung des Betriebsgeländes der Firma Jeras GmbH. Die Erschließung ist gesichert und erfolgt über die Straße „Schacht Dilsburg“ sowie das Betriebsgelände. Die Vorhabenflächen befinden sich vollständig im Eigentum der Fa. Jeras GmbH.

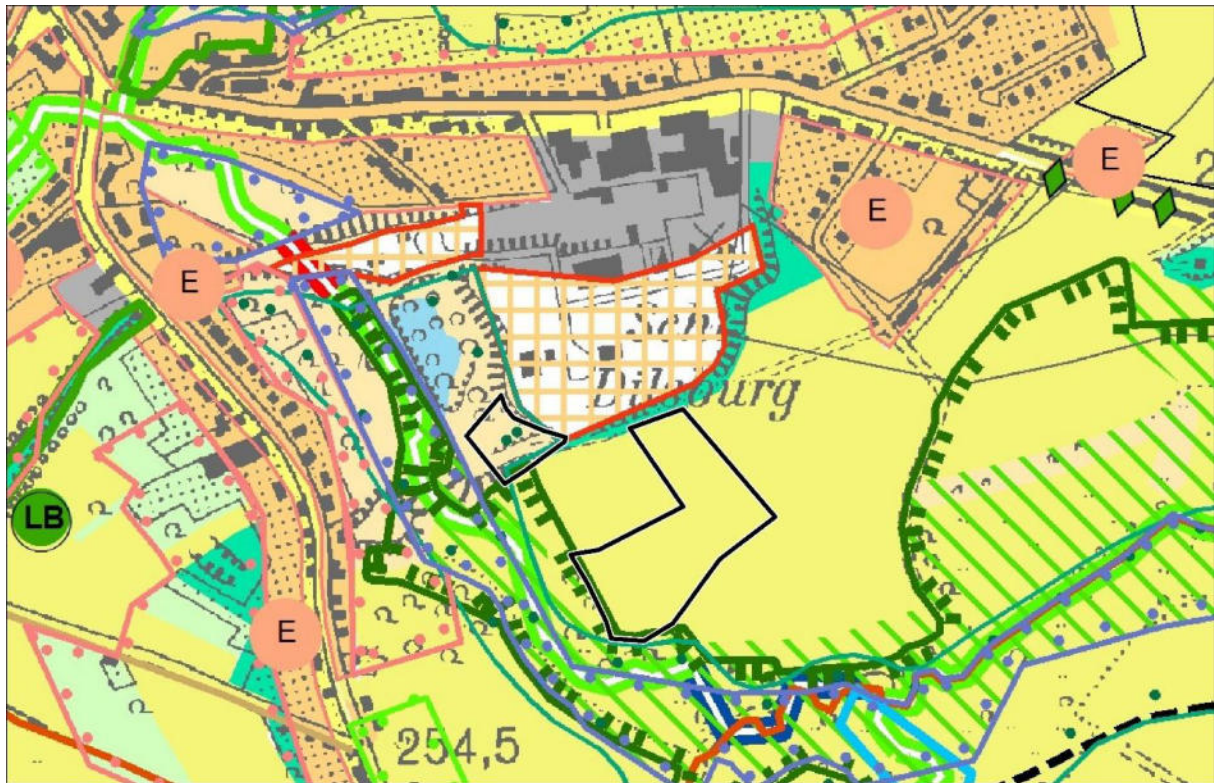
Der südöstliche Teilbereich wird landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt und im Westen durch Wald begrenzt. Im Osten und Süden reichen die Ackerflächen über das Plangebiet hinaus.

Der nordwestliche Teilbereich erweitert das bestehende Gewerbegebiet in westlicher Richtung. Ein Teil dieser Fläche war früher eine Halde und wird, wie auf dem Luftbild erkennbar, derzeit als Lager- bzw. Stellfläche durch die Fa. Jeras GmbH genutzt (Aufnahme 2022). Auf den anderen drei Seiten wird die Teilfläche durch Wald begrenzt. Westlich des Plangebiets verläuft der Rödelbach nach Norden.



0 100 200 300 400 Meter
Kartenausschnitt mit Genehmigung d. LVGL (L. B/ 024/ 86)

Der Landschaftsplan des Regionalverbandes Saarbrücken kennzeichnet die südöstliche Teilfläche des Plangebietes vollständig als Bestand „Erwerbslandwirtschaft“. Die nordwestliche Teilfläche des Plangebietes wird vollständig als Bestand „Offenlandnutzung“ dargestellt. Darüber hinaus im Landschaftsplan vorkommende Markierungen und überlagernde Planzeichen im Bereich des Plangebietes werden im nachfolgenden Umweltbericht im Detail erläutert.



0 100 200 300 400 Meter
Kartenausschnitt mit Genehmigung d. LVGL (L. B/ 024/ 86)

Auszug aus dem Landschaftsplan des Regionalverbandes Saarbrücken

	Erwerbslandwirtschaft		Landschaftsschutzgebiet
	Offenlandnutzung		Biotope nach § 25 SNG
	Freiflächen und Gärten		Sicherung von Grünzäsuren und Freiraumverbindungen

3. Vorgaben der Raumordnung

Landesentwicklungsplan (Siedlung)

Der Ortsteil Heusweiler ist Grundzentrum der Gemeinde. Er befindet sich entlang der Siedlungsachse zweiter Ordnung „Saarbrücken – Riegelsberg – Heusweiler – Lebach“ und wird im Landesentwicklungsplan (LEP) Teilabschnitt „Siedlung“ – in der Fassung vom 04. Juli 2006 – der „Randzone des Verdichtungsraumes“ zugeordnet.

Landesentwicklungsplan (Umwelt)

Der Landesentwicklungsplan Teilabschnitt „Umwelt“ – in der Fassung vom 13. Juli 2004 – weist als nachrichtliche Darstellungen die nordwestliche Teilfläche als „Wald“ bzw. die südöstliche Teilfläche als „Siedlungsfläche überwiegend Gewerbe“ bzw. ohne Darstellung aus.

Es existieren keine Vorranggebiete im Bereich des Plangebietes. Das Vorranggebiet für Freiraumschutz im Bereich des Rödelbachtals reicht bis an die Südgrenze des Plangebietes heran.



Teil II – Umweltbericht

Gliederung entsprechend Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB

1. Einleitung

1.1 Das Planvorhaben

1.1.1 Wichtigste Planungsziele

Planungsziel der FNP-Änderung ist die Herstellung der planungsrechtlichen Grundlagen zur südwestlichen bzw. südlichen und südöstlichen Erweiterung des Gewerbegebietes Dilsburg in der Gemeinde Heusweiler. Die geplanten beiden Erweiterungsflächen des Gewerbegebietes werden, bezogen auf ihre Lage zueinander, nachfolgend als nordwestliche und südöstliche Teilflächen bezeichnet. Als Voraussetzung zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans zur Erweiterung des Gewerbegebietes Dilsburg wird die bisherige FNP-Darstellung im Bereich der nordwestlichen Teilfläche von „Grünfläche“ bzw. „Fläche für Maßnahmen zur Biotopentwicklung“ in „Gewerbliche Baufläche“ sowie im Bereich der südöstlichen Teilfläche von „Fläche für die Landwirtschaft“ in die Darstellung „Gewerbliche Baufläche“ abgeändert.

1.1.2 Inhalte / Festsetzungen des Plans

Das Vorhaben erfordert im Bereich der südöstlichen Teilfläche die Darstellungsänderung des Flächennutzungsplans (FNP) von „Gewerblicher Baufläche“ anstatt „Fläche für die Landwirtschaft“ im Umfang von ca. 2,0 ha. Im Bereich der nordwestlichen Teilfläche betrifft die Änderung von „Grünfläche“ zu „Gewerblicher Baufläche“ ca. 0,4 ha. Im Zuge dieser FNP-Änderung muss eine „Fläche für Maßnahmen zur Biotopentwicklung“ teilweise zurückgenommen werden, da sie bislang die „Grünfläche im Bereich der nordwestlichen Teilfläche des Plangebietes überlagert. Die „Fläche für Maßnahmen zur Biotopentwicklung“ wird um den Bereich der neuen „Gewerblichen Baufläche“ verkleinert.

1.1.3 Standorte, Art und Umfang des Bedarfs an Grund und Boden

Lage und Größenordnung des Flächenbedarfs im Vergleich zu den umgebenden Nutzungen sind aus obiger Kartendarstellung ersichtlich. Das Vorhaben der Flächennutzungsplanänderung umfasst insgesamt ca. 2,4 ha, die sich auf die beiden Teilflächen der Erweiterung der „Gewerblichen Bauflächen“ verteilen.

Hinzu kommt noch die erforderliche Verkleinerung einer „Fläche für Maßnahmen zur Biotopentwicklung“, die im Flächennutzungsplan als Liniendarstellung andere Flächennutzungen überlagert. Die betroffene „Fläche für Maßnahmen zur Biotopentwicklung“ von bislang ca. 99,8 ha Gesamtgröße, die das Rödelbachtal und weiträumige Kulturlandschaftsausschnitte umfasst, wird um ca. 0,4 ha auf zukünftig 99,4 ha Gesamtgröße zu Gunsten der neuen „Gewerblichen Baufläche“ im Bereich der nordwestlichen Teilfläche reduziert werden.



Parallel zur Flächennutzungsplanänderung stellt die Gemeinde Heusweiler einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan zur Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes Dilsburg auf.

1.2 Ziele Fachgesetze und Fachpläne

1.2.1 Ziele des Umweltschutzes von Bedeutung

Fauna-Flora-Habitat-Gebiete, -Objekte (FFH-Gebiete, FFH-Objekte) (Infoquelle: geoportal.saarland.de)	keine vorhanden
Europäische Vogelschutzgebiete (Infoquelle: geoportal.saarland.de)	keine vorhanden
Naturschutzgebiete (Infoquelle: geoportal.saarland.de)	keine vorhanden
Geschützte Landschaftsbestandteile (Infoquelle: LUA)	keine vorhanden
Landschaftsschutzgebiete (Infoquelle: geoportal.saarland.de)	keine vorhanden, jedoch LSG-L_5_01_10 mit der Bezeichnung „Köllertaler Wald mit Bietschieder- und Rödelbachtal sowie Frohnwald“ unmittelbar an Westgrenze der südöstlichen Teilfläche angrenzend
Naturdenkmale (Infoquelle: Verordnungen des Regionalverbandes und der LHS Saarbrücken)	keine vorhanden
Biosphärenreservate (Infoquelle: geoportal.saarland.de)	keine vorhanden
Gesetzlich geschützte Biotope (Infoquelle: geoportal.saarland.de)	keine vorhanden, nächstgelegenes geschütztes Biotop GB-6607-10-0061(Rödelbach mit Ufergehölzsaum) ca. 20 m bis 100 m westlich und südlich des Plangebietes, laut Landschaftsplan des Regionalverbandes nordwestliche Teilfläche vollständig innerhalb eines geschützten Biotops, welches das gesamte Rödelbachtal inklusive seiner mit Gehölzen bewachsenen Hanglagen umfasst, das abgegrenzte Gebiet erfüllt jedoch aktuell größtenteils nicht die Kriterien für ein geschütztes Biotop, dies gilt auch für die nordwestliche Teilfläche des Plangebietes, die fehlerhafte Darstellung des geschützten Biotops im Landschaftsplan beruht offensichtlich auf der Übernahme einer Biotopabgrenzung aus



	einer früheren Biotopkartierung, bei der jedoch nur Teile des Biotops als geschütztes Biotop galten und dennoch das gesamte Biotop fälschlicherweise als geschütztes Biotop in den Landschaftsplan übernommen wurde
Lebensräume gemäß Anhang I FFH-Richtlinie (Infoquelle: geoportal.saarland.de)	keine bekannt
Arten- und Biotopschutzprogramm Saarland (ABSP) (Infoquelle: geoportal.saarland.de)	keine Schutz-, Maßnahmen oder Zielflächen vorhanden, nächstgelegene ABSP-Kernfläche (Wiesengebiet) ca. 120 m und mehr östlich der südöstlichen Teilfläche des Plangebietes
Wasserschutzzonen (Infoquelle: geoportal.saarland.de)	keine vorhanden
Landschaftsplan Regionalverband Saarbrücken (Infoquelle: rvsbr.de)	nordwestliche Teilfläche: Darstellung als Bestand „Offenlandnutzung“, vollständig innerhalb eines Planungsraums zur „Sicherung von Grünzäsuren und Freiraumverbindungen“ (innerhalb der übergeordneten Kategorie „Sicherung von Freiräumen“), die das gesamte Rödelbachtal inklusive der Hanglagen umfasst, fälschliche Darstellung der Lage innerhalb eines geschützten Biotops, vgl. obige Erläuterung unter geschützte Biotope, südöstliche Teilfläche: vollständig innerhalb einer dargestellten Bestandfläche „Erwerbslandwirtschaft,“ keine Darstellung von Maßnahmen oder Zielen
Landesentwicklungsplan Teilabschnitt Umwelt (Infoquelle: geoportal.saarland.de)	keine Vorranggebiete innerhalb des Plangebietes, Vorranggebiet für Freiraumschutz im Bereich des Rödelbachtals reicht bis an die Südgrenze des Plangebietes heran, nachrichtliche Darstellung der nordwestlichen Teilfläche als „Wald“ bzw. der südöstlichen Teilfläche als „Siedlungsfläche überwiegend Gewerbe“ bzw. ohne Darstellung
Landschaftsprogramm Saarland (Infoquelle: geoportal.saarland.de)	südlicher und östlicher Abschnitt der südöstlichen Teilfläche innerhalb der Darstellung „Festlegung von Grünzügen“, westlich der südöstlichen Teilfläche Darstellung einer Begrenzungslinie zur „Siedlungsbegrenzung aus Sicht des Naturschutzes“, die sich auf das Rödelbachtal inklusive Hanglagen bezieht,



	südlich und westlich der südöstlichen Teilfläche Darstellung des Rödelbachtals und seiner Hänge als „Flächen mit mittlerer Bedeutung für den Naturschutz“ (Unterkategorie der „Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz“), somit Dokumentation einer grundsätzlichen Naturschutzbedeutung, Rödelbachtal südlich des Plangebietes mit der Darstellung „Reaktivierung von Auen“
--	--

1.2.2 Art der Berücksichtigung der Ziele und Umweltbelange

Die geplante Erweiterung des Gewerbegebietes Dilsburg betrifft im Bereich der nordwestlichen Teilfläche eine bisherige mit Gehölzen bewachsene Grünfläche. Allerdings stellt die geplante zukünftige Inanspruchnahme dieser Fläche dennoch einen schonenden Umgang mit Boden, Natur und Landschaft dar, da die nordwestliche Teilfläche auf einer früheren Halde liegt und somit der natürliche Boden bereits in der Vergangenheit durch die Haldenaufschüttung zerstört worden ist. Durch die Wiedernutzung einer bereits vorbelasteten Fläche wird somit der Flächenverbrauch von bislang weitgehend erhaltenen natürlichen Bodenflächen begrenzt. Insofern ist an dieser Stelle das Recycling von vorbelasteten Flächen für die Gewerbenutzung vorrangig gegenüber der Sicherung der bislang im Flächennutzungsplan als „Fläche für Maßnahmen zur Biotopentwicklung“ gekennzeichneten Zielvorgabe.

Die geplante Erweiterung der „Gewerblichen Bauflächen“ beansprucht im Bereich der südöstlichen Teilfläche ausschließlich bislang konventionell bewirtschaftete Ackerflächen und somit Lebensräume von naturschutzfachlich unterdurchschnittlichem Wert. Ein an einer Böschung innerhalb der Ackerflächen vorkommendes kleines Feldgehölz bleibt erhalten, da die Erweiterung der Gewerbeflächen auf den Erweiterungsbedarf eines der ansässigen Betriebe begrenzt wird.



2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Planvorhabens

2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands, Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung sowie Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Schutzgüter	Bestandslage	Erwartetes Konfliktpotential / Auswirkungen	Maßnahmen
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	kleine nordwestliche Teilfläche des Plangebietes besteht aus einer aufgeschütteten Halde mit einer neuen teilversiegelten Schotterfläche im Zentrum und Ruderalflächen an deren Rändern, am äußeren Rand reichen einzelne Gebüschke mit Gehölzen bewachsenen Haldenhänge in das Plangebiet hinein, bis 2016 war die Halde noch vollständig mit Gehölzen bewachsen, die größere südöstliche Teilfläche des Plangebietes wird im Bestand überwiegend von intensiv genutzten Ackerflächen eingenommen, im Nordwesten dieser Teilfläche reichen versiegelte und teilversiegelte Lagerflächen des örtlichen Betriebes am Rand in das Plangebiet hinein, dort existiert innerhalb des Plangebietes ein aufgeschütteter Erdwall mit Ruderalvegetation, somit wird das Plangebiet fast nur von Lebensräumen mit geringer oder	erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft durch den Verlust von Ackerflächen und deren Lebensraumfunktion im Bereich der südöstlichen Teilfläche, insbesondere für die im Gebiet nachgewiesenen, offenlandbewohnenden Vogelarten, wie die Feldlerche, die im Gebiet (außerhalb Plangebiet) ein Brutplatz besitzt, Gefährdung des Brutplatzes und der Brut des Neuntötters im Bereich eines an das südöstliche Plangebiet angrenzenden kleinen Feldgehölzes, erheblicher Eingriff in Natur und Landschaft im Bereich des nordwestlichen Plangebietes durch den bereits umgesetzten Verlust von Gehölzen im Bereich einer aufgeschütteten Halde, gemäß Mitteilung der Abteilung Naturschutz, Forsten des Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz stellt der	Beschränkung des Versiegelungsgrads und des baulichen Flächenbedarfs auf das unbedingt notwendige Maß, auf der Planungsebene des Bebauungsplans Festsetzung von grünordnerischen Maßnahmen zur naturnahen Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen und Eingrünung der Gewerbeflächen am Außenrand zu empfehlen, zur Vermeidung von Störungen der Brut des Neuntötters und zur Stärkung der lokalen Population der Feldlerche sind auf der Planungsebene des Bebauungsplans Maßnahmen wie ein Bauverbot während der Brutzeit in unmittelbarer Nähe zum Neststandort des Neuntötters sowie die Anlage von Lärchenfenstern im umgebenen Ackergebiet als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) zu empfehlen und bereits in Planung,



<p>fehlender naturschutzfachlicher Bedeutung eingenommen, lediglich die Gehölze, die am Rand in die nordwestliche Teilfläche hineinragen, besitzen eine mittlere naturschutzfachliche Bedeutung als Lebensraum,</p> <p>kein Nachweis des Vorkommens artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten in Folge Auswertung diesbezüglicher behördlicher Datenbanken (ABDS, ABSP 2005), Erfassung von Vögeln und Reptilien im Zuge des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens durch das faunistischen Fachgutachten „Vorhabenbezogener Bebauungsplan Erweiterung Gewerbegebiet Dilsburg Firma Jeras, Heusweiler – Ergebnisbericht zu den faunistischen Untersuchungen (Brutvögel, Reptilien)“ des Büros für Landschaftsökologie GbR H.-J. Flottmann & A. Flottmann-Stoll, darin Brutnachweis des Neuntöters in einem kleinen Feldgehölz unmittelbar östlich des Plangebietes, ein Brutplatz der Feldlerche innerhalb der an das Plangebiet angrenzenden Ackerflächen, weshalb die Ackerflächen im südlichen und östlichen Plangebiet zum Brutrevier der Feldlerche zu zählen sind, weitere bemerkenswerte, in der Umgebung des Plangebietes brütende Vogelarten sind Bluthänfling,</p>	<p>Gehölzverlust einen Verlust von Waldfläche dar, der gemäß dem Landeswaldgesetz funktional durch die Neuintiierung von Waldfläche zu kompensieren ist</p>	<p>konkrete Festlegung der artenschutzrechtlicher Maßnahmen bleibt der dem Flächennutzungsplan nachgeordneten verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten,</p> <p>Gehölze am Haldenplateaurand der nordwestlichen Teilfläche sollten im Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt werden, dies zur Sicherung ihrer Lebensraumfunktionen und als Erosionsschutz für die Haldenböschung,</p> <p>entsprechend der Stellungnahme des Umweltministeriums ist der Gehölzbestandsverlust im Bereich des Haldenplateaus durch Neuintiierung von Waldflächen im gleichen Umfang wie der Verlust auszugleichen, die diesbezügliche Flächenauswahl und Bilanzierung in auf der Ebene des Bebauungsplans zu regeln,</p> <p>durch die Flächennutzungsplanänderung werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände oder Konflikte vorbereitet, die nicht durch Schutz- oder Ausgleichsmaßnahmen auf der Ebene des Bebauungsplans zu vermeiden sind,</p> <p>Maßnahmenvorschläge für erforderliche nicht funktionale externe Ausgleichsmaßnahmen im Landschaftsplan des Regionalverband Saarbrücken enthalten</p>
--	---	--



Schutzgüter	Bestandslage	Erwartetes Konfliktpotential / Auswirkungen	Maßnahmen
	Star und Goldammer, bedeutsame Nahrungsgäste des Plangebietes sind Turmfalke, Rauch- und Mehlschwalbe, keine Nachweise von Reptilienvorkommen		
Boden, Fläche	im Bereich der nordwestlichen Teilfläche keine natürlichen oder naturnahen Bodenflächen mehr existent, Boden dort durch eine Haldenaufschüttung bereits in der Vergangenheit zerstört worden, vor wenigen Jahren ist das bis dahin mit Gehölzen bewachsene Haldensubstrat zusätzlich zur Stellplatznutzung mit einer Schotterdecke teilversiegelt worden, innerhalb der südöstlichen Teilfläche natürlicher Boden noch weitgehend erhalten, denn nur sehr geringe Flächenanteile dort bislang durch Aufschüttungen von Dämmen oder Geländeabtragungen überprägt, gemäß dem Leitbodensystem der BÜK 100 im Geoportal Saarland Braunerde dort vorherrschender Bodentyp, stellenweise Pseudovergleyung mit Staunässeineigung möglich, Boden vorwiegend gering bis mittel durchlässig und mittel- bis tiefgründig ausgebildet, vorkommende Bodenarten sind schuttführender sandig-	erheblicher Bodeneingriff und Konflikt, da im Bereich der bisherigen Ackerflächen durch die Planung die Zerstörung von natürlichen Bodenflächen und deren Funktionen vorbereitet wird, im Bereich der nordwestlichen Teilfläche Gefahr der früheren Ablagerung von umweltgefährdenden Stoffen innerhalb der dortigen Haldenaufschüttung, denn das gesamte Betriebsgelände der ehemaligen Grube Dilsburg ist als Altstandort im Kataster über Altlasten und altlastverdächtige Flächen des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz erfasst	die potenzielle Gefährdung der Umwelt durch die Nutzung der zum Altstandort ehemalige Grube Dilsburg gehörenden nordwestlichen Teilfläche sollte auf den dem Flächennutzungsplan nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsebenen gutachterlich abgeklärt werden, Vermeidung des Boden- und Flächenverbrauchs durch Nutzung von bereits historisch zerstörten Bodenflächen (Haldenaufschüttung) im Bereich der nordwestlichen Teilfläche, Vermeidung des Boden- und Flächenverbrauchs durch Beschränkung der Neuversiegelungen auf das unbedingt notwendige Maß durch entsprechende Festsetzungen auf der Ebene des Bebauungsplans, möglichst Aufwertung der natürlichen Bodeneigenschaften und -funktionen im Bereich der Ausgleichsflächen durch Nutzungsextensivierung



	<p>lehmiger bis lehmiger Schluff, örtlich lehmiger Sand, über schuttführendem, schluffigen bis tonigen Lehm, örtlich auch lehmigen Ton, die Ackernutzung des Bodens im Bereich der südwestlichen Teilfläche bedingt gemäß der Saarländischen Erosions-Verordnung eine Erosionsgefährdung, denn die Flächen sind den die Erosionsgefährdungsstufen CCW₁ bzw. CCW₂ zugeordnet, weite Bodenparameter für die südöstliche Teilflächen gemäß Angaben im Geoportal Saarland: geringes oder mittleres natürliches Ertragspotenzial, mittlere Feldkapazität, mittleres Nitratrückhaltevermögen (Feldkapazität im durchwurzelbarem Raum), mittlere Luftkapazität, keine hohes oder sehr hohes Biotopentwicklungspotenzial,</p> <p>natürliche Bodenfunktionen wie Lebensraumstätte für Organismen oder Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften werden durch die vorkommende Ackerbodennutzung mäßig bis gering beeinträchtigt,</p> <p>das gesamte Betriebsgelände der ehemaligen Grube Dilsburg ist als Altstandort im Kataster über Altlasten und altlastverdächtige Flächen des</p>		
--	--	--	--



Schutzgüter	Bestandslage	Erwartetes Konfliktpotential / Auswirkungen	Maßnahmen
	Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz erfasst, dazu gehört auch die nordwestliche Teilfläche		
Wasser	keine Fließgewässer oder Standgewässer im Plangebiet vorhanden, nächstgelegenes Fließgewässer ist der Rödelbach, der östlich und westlich des Plangebietes fließt, mehrere Teiche im Tal des Rödelbaches nordwestlich des Plangebietes, weitgehend natürliche Grundwasserbildung auf den ackerbaulich genutzten Flächen im Bereich der südöstliche Teilfläche möglich, im Bereich des Plangebietes stehen die Unteren Heusweiler Schichten des Oberkarbons (Stefan) an, ein Festgestein von geringem Wasserleitvermögen, deshalb Plangebiet ohne Bedeutung für die Trinkwasserversorgung	geringe Auswirkungen auf die Grundwasserbildung zu erwarten, da die Planung nur Flächenversiegelungen im mäßigen Umfang ermöglicht und anfallendes, unbelastetes Oberflächenwasser örtlich der Versickerung zugeführt werden kann, Gebiet aus geologischen Gründen (Festgesteine mit geringem Wasserleitvermögen) von geringem Potenzial für die Grundwassernutzung, ebenfalls keine erheblichen Auswirkungen auf Starkregenisiken im Siedlungsraum zu erwarten, sofern wasserbauliche Schutzmaßnahmen zur Zwischenspeicherung und Pufferung kurzfristig anfallender hoher Oberflächenwasser-Abflussmengen im erforderlichen Umfang beachtet und umgesetzt werden, insgesamt nur geringes, unter Beachtung obligatorisch erforderlicher wasserbaulicher Schutzmaßnahmen unerhebliches Konfliktpotenzial für das Schutzgut	Beschränkung des Flächenbedarfs für Bodenversiegelungen auf das unbedingt notwendige Maß, dadurch Erhaltung von Niederschlagsversickerungsflächen für die Grundwasserbildung, Festsetzung der naturnahen Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser von neu versiegelten Flächen zu empfehlen, obligatorische Festsetzung von wasserbaulichen Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher zusätzlicher Überflutungsrisiken in der verbindlichen Bauleitplanung erforderlich, für den Nachweis der Funktionalität erforderlicher Niederschlagswasserbewirtschaftungsmaßnahmen auf den nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsebenen wird die Berücksichtigung des seit dem 1. Januar 2023 gültigen Starkregendatensatzes KOSTRA DWD 2020 des Deutschen



Schutzgüter	Bestandslage	Erwartetes Konfliktpotential / Auswirkungen	Maßnahmen
		<p>Wasser zu erwarten, für die Planungsebene der vorbereitenden Bauleitplanung besteht die gutachterliche Einschätzung, dass wasserbauliche Schutzmaßnahmen im erforderlichen Umfang grundsätzlich im Plangebiet und seiner näheren Umgebung umsetzbar sind, diesbezügliche Nachweise und konkrete Maßnahmenplanungen obliegen den nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsebenen</p>	<p>Wetterdienstes sowie kumulativer Effekte empfohlen</p>
Klima / Luft	<p>Laut Klimatopkarte des Regionalverbandes Saarbrücken liegt das Plangebiet am östlichen Ortsrand von Heusweiler in einem Freilandklimatop mit aktiver klimatischer Ausgleichsfunktion, jedoch nicht mit einer hochaktiven Ausgleichsfunktion,</p> <p>die sich in windarmen sogenannten Strahlungsnächten auf den Ackerflächen bildende Kaltluft fließt dem Geländegefälle folgend nach Süden ins Rödelbachtal ab, dort verhindert ein aufgeschütteter Damm (Abflussbarriere) im Rödelbachtal zwischen Saarbrücker Straße und Gewerbegebiet Dilsburg den</p>	<p>keine erheblichen negativen geländeklimatischen Auswirkungen durch die begrenzte Erweiterung des Gewerbegebietes Dilsburg zu erwarten, trotz der ermöglichten Erhöhung des Versiegelungsgrades durch Gewerbegebietsausdehnung ist eine Verschlechterung des Siedlungsklimatops in Heusweiler nicht zu befürchten, da ein ausreichender Luftaustausch gewahrt bleibt,</p> <p>kein erhebliches Konfliktpotenzial für die Lufthygiene zu erwarten</p>	<p>Gewährleistung einer ausreichenden Durchlüftung und Eingrünung des erweiterten Gewerbegebietes durch Beschränkung der Bebauung und grünordnerische Festsetzungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu empfehlen</p>



Schutzgüter	Bestandslage	Erwartetes Konfliktpotential / Auswirkungen	Maßnahmen
	Weitertransport der frischen Kaltluft in Richtung der Ortslage Heusweiler		
Landschaft	<p>Plangebiet am Rand eines Gewerbegebietes in einer mittelmäßig strukturierten Agrarlandschaft mit dem reich strukturierten Rödelbachtal in direkter Nachbarschaft,</p> <p>innerhalb des bestehenden Gewerbegebietes auf dem Gelände der ehemaligen Grube Dilsburg Turmgerüst eines Wetterschachts als weit sichtbare Landmarke und Merkmal der Eigenart der Landschaft erhalten,</p> <p>Landschaftsstruktur im Bereich des Plangebietes ansonsten ohne besonders herausragende Merkmale im Hinblick auf Schönheit und Vielfalt</p>	geringfügige, insgesamt nicht erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild in Folge der Gewerbegebietserweiterung zu erwarten, sofern einfache Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen beachtet werden	im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung Festsetzung von landschaftsangepassten Gebäudehöhen und Baufenstern, Festsetzung von grünordnerischen Maßnahmen zur Einbindung der geplanten Erweiterungsflächen des Gewerbegebietes Dilsburg in die umgebende Landschaft zu empfehlen
Mensch	nächstgelegene Wohnbebauung zur südöstlichen Teilfläche ca. 215 m nordöstlich im Bereich der Schachtstraße und an der Johannesstraße sowie ca. 150 m westlich an der Saarbrücker Straße, nächstgelegene Wohnbebauung zur nordwestlichen Teilfläche ca. 120 m	potenzielle zukünftige Beeinträchtigung des Wohlbefindens durch zusätzliche Lärmemissionen aus dem erweiterten Gewerbegebiet potenziell möglich, dies jedoch gegebenenfalls durch erforderliche Vermeidung und Minimierungsmaßnahmen zu unterbinden, abschließende Beurteilung erst auf nachgeordneten Planungsebenen in Kenntnis	auf den dem Flächennutzungsplan nachgeordneten Ebene des Bebauungsplanes bei Bedarf Festsetzung von Lärmschutzmaßnahmen zu empfehlen, beispielsweise durch Ausrichtung von geplanten Gebäuden oder begrünte Erdwälle am Außenrand des erweiterten Gewerbegebiets oder durch Festsetzung konkreter Geräuschkontingente im



	<p>westlich an der Saarbrücker Straße sowie ca. 200 m nördlich an der Wilhelmstraße, Bereiche der geplanten Erweiterungsflächen des Gewerbegebietes Dilsburg nicht durch Wege für die Naherholung erschlossen, östlich des Plangebietes existieren unbefestigte Feldwirtschaftswege, Agrarlandschaft im Umfeld des Plangebietes sowie nordwestlich des Plangebietes im Rödelbachtal gelegene Teiche lediglich mit lokaler Bedeutung für die Naherholung,</p> <p>laut Mitteilung aus der Bevölkerung soll gemäß den früheren Aussagen eines verstorbenen Heimatforschers auf dem Gelände der ehemaligen Grube Dilsburg während des Zweiten Weltkriegs ein NS-Zwangsarbeiterlager existiert haben und es sollen in der Vergangenheit Leichenteile auf dem Gelände entdeckt worden sein,</p> <p>deshalb wird von manchen Menschen befürchtet, dass im Bereich der vorgesehenen Erweiterungsfläche des Gewerbegebietes Leichen von Zwangsarbeitern vergraben sind, und diese Grabstätten im Zuge der Baumaßnahmen vernichtet werden, ohne das die Geschichte zu den Zwangsarbeitern in</p>	<p>der geplanten konkreten Nutzung der Erweiterungsflächen möglich,</p> <p>Bestätigung dieser Einschätzung durch „Gutachtliche Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Erweiterung Betriebsgelände Fa. Jeras" mit Vorhaben und Erschließungsplan in der Gemeinde Heusweiler – Geräuschkontingentierung der geplanten Gewerbefläche“ der SGS-TÜV Saar GmbH in Form eines Festsetzungsvorschlags zu Geräuschkontingenten,</p> <p>nach Kenntnisstand des geplanten vorhabenbezogenen Bebauungsplans zur Erweiterung der Betriebsflächen des örtlichen Tiefbauunternehmens keine erheblichen zusätzlichen Lärmemissionen zu erwarten, sofern der LKW-Verkehr auf dem erweiterten Betriebsgelände nur mäßig und nicht erheblich anwächst,</p> <p>keine erheblichen Auswirkungen auf die Naherholung zu erwarten,</p> <p>grundsätzlich ist bei einer Zahl von ca. 23 Millionen Zwangsarbeitern in Deutschland während des Zweiten Weltkrieges davon auszugehen, dass auch in Dilsburg Zwangsarbeiter eingesetzt und einquartiert waren, wie in nahezu jedem</p>	<p>Bebauungsplan zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, entsprechend dem im Parallelverfahren aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Gemeinde Heusweiler,</p> <p>obwohl der Fund von Leichen oder Leichenteilen von Zwangsarbeitern sehr unwahrscheinlich ist, sollten bei den erforderlichen Baggararbeiten im Bereich der bisherigen Ackerflächen innerhalb des Plangebietes auf Knochenfunde geachtet werden, so wie dies auch üblicherweise im Hinblick auf potentielle Funde von Bodendenkmälern gemacht wird, empfehlenswert ist deshalb ein diesbezüglicher Hinweis mit in den dem Flächennutzungsplan nachgeordneten Bebauungsplan aufzunehmen,</p> <p>sofern wider Erwarten Leichen oder Leichenteile entdeckt werden, sind diese unter Einleitung staatanwaltlicher Ermittlungen pietätvoll und fachgerecht zu bergen, soweit möglich, ist ihre Herkunft mittels speziellem forensisch-anthropologischem Sachverstand zu klären,</p> <p>Leichen von Zwangsarbeitern sind nach dem Gräbergesetz (Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg</p>
--	--	--	---



Schutzgüter	Bestandslage	Erwartetes Konfliktpotential / Auswirkungen	Maßnahmen
	Dilsburg bislang aufgearbeitet bzw. erforscht worden ist	<p>Ort, da Zwangsarbeit nicht nur in Gewerbe- u. Industrie-Betrieben, sondern auch in der Landwirtschaft weit verbreitet war,</p> <p>das Leichen von Zwangsarbeitern innerhalb der Ackerflächen des Plangebietes verscharrt oder bestattet worden sind, ist ohne gesicherte Kenntnisse nicht zu 100 % auszuschließen, jedoch unwahrscheinlich, da unter den menschenverachtenden Bedingungen zu Tode gekommene Zwangsarbeiter gemäß den Bestimmungen des NS-Staates sicherlich unwürdig, da ohne übliche Bestattungsrituale und Särge, allerdings auf Friedhöfen oder in Gräberfeldern abseits der Gräber der örtlichen Bevölkerung zu bestatten waren, die Behandlung dieser Leichen ist nicht pauschal mit der Behandlung von Ermordeten der Vernichtungs-, Konzentrations- oder Gestapo-Lager gleichzusetzen</p>	<p>und Gewaltherrschaft) zu behandeln und zu bestatten,</p> <p>die in Teilen der Bevölkerung bemängelte, bislang nicht erfolgte Aufarbeitung zur Geschichte der Zwangsarbeiter in Dilsburg soll nicht Aufgabe eines Flächennutzungsplanänderungsverfahrens ein, sondern ist stattdessen durch die Auseinandersetzung der örtlichen Bevölkerung mit dem Thema unter Zuhilfenahme wissenschaftlichen Beistandes zu leisten, auf kommunaler Ebene sollen dann gegebenenfalls auch Entscheidungen zur Art der Erinnerung und des Gedenkens an die Zwangsarbeit und die Schicksale der betroffenen Menschen getroffen werden, beispielsweise durch das Aufstellen von Gedenktafeln- oder Steinen</p>
Kultur- und Sachgüter	nach aktuellem Kenntnisstand sind von der Planung keine Baudenkmäler und Bodendenkmäler direkt betroffen, in der Nachbarschaft existieren innerhalb des ehemaligen Betriebsgeländes der Grube	kein erhebliches Konfliktpotenzial erwartet, potenziell mögliche Beeinträchtigungen der benachbarten Einzeldenkmäler, z.B. Förderturm im bestehenden Gewerbegebiet Dilsburg,	damit die wissenschaftliche Untersuchung und Dokumentation bislang unbekannte Bodendenkmäler, die während der Bauarbeiten zu Tage treten können, nicht verloren geht, wird



Schutzgüter	Bestandslage	Erwartetes Konfliktpotential / Auswirkungen	Maßnahmen
	Dilsburg und jetzigen Gewerbegebietes Einzeldenkmäler, die zu beachten sind, die beanspruchten landwirtschaftlichen Nutzflächen stellen ein wirtschaftliches Sachgut dar, jedoch keines von herausragender Bedeutung	sind bei der Gestaltung der geplanten zusätzlichen Gewerbeflächen zu beachten, die Inanspruchnahme der bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen erfolgt in Einvernehmen mit den Flächeneigentümern	empfohlen, im, dem Flächennutzungsplan nachgeordneten Bebauungsplan auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 16 Abs. 1 SdschG) und das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 2 SdschG) hinzuweisen, ebenso sind auf dieser Planungsebene bei Festsetzungen zu Gebäudegrößen die benachbarten Einzeldenkmäler zu beachten, keine Maßnahmen für Sachgüter erforderlich
Wechselwirkungen	keine außer landschaftsimmanenten Wechselwirkungen bekannt	keine erheblichen zusätzlichen Auswirkungen durch Wechselwirkungen zu erwarten	keine zusätzlichen Maßnahmen aufgrund von Wechselwirkungen erforderlich
Kumulative Wirkungen	keine Vorhaben in der Umgebung bekannt, die kumulative Auswirkungen bedingen könnten	keine erheblichen zusätzlichen Auswirkungen durch kumulative Wirkungen zu erwarten	keine zusätzlichen Maßnahmen aufgrund kumulativer Wirkungen erforderlich



2.2 Zusammenfassung der erheblich nachteiligen Auswirkungen und der Erfordernisse für Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich

Die Änderung der Flächennutzungsplandarstellung von „Fläche für die Landwirtschaft“ bzw. „Grünfläche“ zu „Gewerblicher Baufläche“ bedingt die Vorbereitung neuer Eingriffe in Natur und Landschaft in Form von Bodenversiegelungen durch neue Gebäude sowie voll- oder teilversiegelte Betriebsflächen. Davon werden bisherige konventionell bewirtschaftete Ackerflächen sowie das flache Plateau einer kleinen bislang mit Gehölzen bewachsenen Halde betroffen sein, das bereits im Vorfeld der Planung zu einem Lager- und Stellplatz umgewandelt worden ist. Bei den betroffenen Ackerflächen handelt es sich um Lebensräume von unterdurchschnittlicher naturschutzfachlicher Wertigkeit, jedoch mit einem bestehenden natürlichen Boden, auch wenn dieser in seiner natürlichen Genese durch die Ackernutzung regelmäßigen Störungen ausgesetzt ist. Die betroffene bisherige „Grünfläche“ in Form einer mit Gehölzen bewachsenen kleinen Halde besitzt als Lebensraum nur eine mittlere Wertigkeit, zumal hier der ursprüngliche natürliche Boden bereits in der Vergangenheit durch die Haldenaufschüttung zerstört worden ist. Durch die Vernichtung natürlicher Bodenflächen im Bereich der Ackerflächen und den Verlust von Lebensräumen für Agrar- und Gehölzbiozöten sind vor allem für die Schutzgüter Boden sowie Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt erhebliche Eingriffe zu erwarten.

Ein Teil dieser Eingriffe kann direkt vor Ort mit Hilfe verbindlicher Festsetzungen zur Außenrandbegrünung der neuen gewerblichen Bauflächen mit Gehölzen kompensiert werden. Das verbleibende Ausgleichsdefizit ist durch externe Kompensationsmaßnahmen auszugleichen. Zu den erforderlichen Kompensationsmaßnahmen gehören auch funktionale Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen für die im Gebiet im Zuge einer avifaunistischen Erfassung festgestellten Brutreviere von Neuntöter und Feldlerche. Funktionale Ausgleichsmaßnahmen in Form der Neuintiierung von Waldflächen sind auch für den Gehölzverlust auf dem Haldenplateau im Bereich der nordwestlichen Teilfläche erforderlich, denn die Forstbehörde im Umweltministerium betrachtet diesen Gehölzbestand als Wald gemäß den Vorgaben des Landeswaldgesetzes.

Durch die auf der Planungsebene des Bebauungsplans zu bestimmenden Festsetzungen zur äußeren Grundstückseingrünung ist es möglich, den Eingriff ins Landschaftsbild weitgehend zu kompensieren, ohne dass erhebliche Eingriffe für dieses Schutzgut infolge der erweiterten Gewerbeflächen zurückbleiben. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind auf der Ebene des Bebauungsplans auch Höhenbeschränkungen für bauliche Anlagen festzusetzen. Die aufgrund der geringen Gebietsgröße nur geringfügigen Eingriffe in den Wasserhaushalt infolge neuer Flächenversiegelungen lassen sich durch die Förderung der Niederschlagsversickerung und Retention kurzfristig anfallender hoher Oberflächenwassermengen in Folge von Starkregen vermeiden oder minimieren.

Für die Wohnbevölkerung in der Umgebung und deren Wohlbefinden als Schutzgut Mensch können erhebliche Auswirkungen, insbesondere durch erhebliche zusätzliche Lärmemissionen, vermieden werden, indem auf der Ebene des Bebauungsplans Nutzungsbeschränkungen oder sogenannte Lärmkontingente für die Gewerbeflächen bestimmt werden. Außerdem sind bei Bedarf diesbezügliche Schutzeinrichtungen am Außenrand des Gewerbegebietes in Form von Erdwällen, die mit Gehölzen zu bepflanzen sind, zu empfehlen. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen sind für den Menschen und sein Wohlbefinden keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.



Die Befürchtungen von Teilen der Bevölkerung, dass im Bereich der bisherigen Ackerflächen des Plangebietes Leichen von Zwangsarbeitern aus der Zeit des Zweiten Weltkrieges gefunden werden könnten, lassen sich nicht erhärten und erscheinen aus geschichtswissenschaftlicher Sicht unwahrscheinlich. Dennoch soll im Zuge der Geländeerschließung bei Baggararbeiten besonders auf Konchenfunde geachtet werden, um gegebenenfalls Maßnahmen nach dem Gräbergesetz (Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft) einzuleiten.

Auswirkungen auf noch verborgene Kulturgüter sind unwahrscheinlich, da keine Vorkommen oder Hinweise im Gebiet bekannt sind und die gesetzlichen Vorschriften bei unerwarteten Bodenfunden ohnehin die Einbindung des Landesdenkmalamtes zur konservatorischer Sicherung und Dokumentation der Funde vorschreiben.

Die Auswirkungen der Planung auf die übrigen Natur- und Sachgüter sind vernachlässigbar gering. Die geplanten erheblichen Eingriffe in den Naturhaushalt können auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung grundsätzlich durch die Festsetzung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen deutlich reduziert und durch sachgerechte Kompensationsmaßnahmen vollständig ausgeglichen werden.

2.3 Prognose des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung des Planvorhabens

Bei Nichtdurchführung der Planung werden die bestehenden Flächennutzungen, insbesondere die landwirtschaftliche Nutzung als Ackerland inklusive der bisherigen Lebensraumfunktionen der Ackerflächen, fortbestehen.

2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die vorgesehene Flächennutzungsplanteiländerung erfolgt auf Antrag der Gemeinde Heusweiler, die dem Interesse eines Tiefbau-Unternehmens zur Erweiterung seiner Betriebsflächen über die bisherigen Grenzen des Gewerbegebietes Dilsburg hinaus nachkommen möchte. Die Auswahl der Erweiterungsflächen der bereits bestehenden gewerblichen Bauflächen ergibt sich aus der Lage des genannten Unternehmens am Südrand des Gewerbegebietes Dilsburg. Dementsprechend schließen die Bereiche der vorgesehenen Flächennutzungsplanänderung südlich bzw. südwestlich und südöstlich an das bestehende Betriebsgelände an, so dass auch keine zusätzliche Erschließungsstraße für die Erweiterungsflächen der gewerblichen Bauflächen bzw. des Gewerbegebietes erforderlich werden.

Eine anderweitige Planungsmöglichkeit könnte demnach nur darin bestehen, den betroffenen Betrieb vollständig in ein anderes Gewerbegebiet mit größerem Platzangebot umzusiedeln. Diese potenzielle Alternative wird jedoch weder von der Gemeinde Heusweiler noch von dem betroffenen Unternehmen angestrebt. Sie wäre zudem mit erheblichen Mehrkosten gegenüber der geplanten Erweiterung der bestehenden Betriebsflächen verbunden und würde wahrscheinlich das Unternehmensbudget für betriebliche Investitionen bei weitem übersteigen.



3. Zusätzliche Angaben

3.1 Technische Verfahren in der Umweltprüfung, technische Lücken, fehlende Kenntnisse

Die umweltrelevanten Schutz- und Sachgüter sind in der Umweltprüfung verbal-argumentativ analysiert und bewertet worden. Die Sachkenntnisse über die örtlichen Verhältnisse sind hinreichend bekannt, insbesondere auch durch aktuelle Gutachten, die für den im Parallelverfahren aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Gemeinde Heusweiler erstellt worden sind. Die Gutachten werden nachstehend im Quellenverzeichnis aufgelistet. Technische Lücken oder fehlende Kenntnisse liegen nicht vor.

3.2 Überwachungsmaßnahmen

Die Entscheidung zum Erfordernis und zur konkreten Festlegung von Überwachungsmaßnahmen ist erst auf den dem Flächennutzungsplan nachgeordneten Planung- und Genehmigungsebenen abschließend zu treffen, wenn die notwendigen Kompensations- und sonstigen Maßnahmen verbindlich festgelegt worden sind. Mit Hilfe von Überwachungsmaßnahmen soll dann gegebenenfalls überprüft werden, ob die angestrebten Ausgleichsziele zeitgerecht erreicht werden oder ob im Einzelfall Schutz- oder Minimierungsmaßnahmen wirken.

Überwachungsmaßnahmen werden aller Voraussicht nach innerhalb des Plangebietes nicht erforderlich werden, da dort nicht mit der Festsetzung von sensiblen, störanfälligen Kompensationsmaßnahmen zu rechnen ist. Für die noch nicht feststehenden, jedoch voraussichtlich erforderlich werdenden gebietsexternen Kompensationsmaßnahmen wird die Entscheidung über das Erfordernis von Überwachungsmaßnahmen, wie bereits erläutert, erst auf der Planungsebene des Bebauungsplans getroffen werden können.

3.3 Quellenverzeichnis

Geologisches Landesamt des Saarlandes 1981: Geologische Karte des Saarlandes 1:50.000. Saarbrücken.

Geologisches Landesamt des Saarlandes 1981: Hydrogeologische Karte des Saarlandes 1:100.000, 3 Blätter: Wasserleitvermögen, Geologische Übersicht, Grundwasserbeschaffenheit. Saarbrücken.

Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung (Hrsg.) o.J.: Naturschutzdaten, Wasserdaten, Bodendaten, Daten zur Bodenübersichtskarte Saarland M 1:100.000 (BÜK 100), URL: www.Geoportal.Saarland.de. Saarbrücken.

Minister für Umwelt, DELATTINIA und OBS (Hrsg.) 2020: Rote Liste gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes, Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) des Saarlandes, 9. Fassung von Norbert Roth, Rolf Klein und Sebastian Kiepsch, URL: www.rote-liste-saarland.de. Saarbrücken.



Stadtverband Saarbrücken (Hrsg.) 1994: Klimacarte, Grenzüberschreitende Klimatopkarte für den Stadtverband Saarbrücken Forbach, Freyding-Merlebach, Sarreguemines, Schwalbach, St. Ingbert und Wadgassen. Saarbrücken.

Von der Gemeinde Heusweiler zur Verfügung gestellte Daten und Gutachten zum im Parallelverfahren zur Flächennutzungsplanänderung aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Erweiterung Gewerbegebiet Dilsburg / Erweiterung Betriebsgelände Fa. Jeras“, Stand August 2022:

- Bebauungsplan M 1:1.000, erstellt durch Kernplan GmbH Illingen, Stand Entwurf vom 26. August 2022
- Begründung zum Bebauungsplan, erstellt durch Kernplan GmbH Illingen, Stand Entwurf vom 26. August 2022
- Umweltbericht zum Bebauungsplan, erstellt durch Matthias Habermeier Umwelt- und Regionalentwicklung Blieskastel, Stand Offenlage vom 25. August 2022
- Faunistischer Fachbeitrag „Vorhabenbezogener Bebauungsplan Erweiterung Gewerbegebiet Dilsburg Firma Jeras, Heusweiler – Ergebnisbericht zu den faunistischen Untersuchungen (Brutvögel, Reptilien)“, erstellt durch Büro für Landschaftsökologie GbR H.-J. Flottmann & A. Flottmann-Stoll St. Wendel, Stand Juni 2020
- Fachbeitrag zur Oberflächenentwässerung „Aktennotiz Nr.: 01, Darstellung der Randbedingungen für eine Niederschlagswasserbewirtschaftung - Erweiterung Firmengelände Jeras, Dilsburg“, erstellt durch GCG Geotechnik Dr. Herr GmbH & Co. KG Saarbrücken; Stand 15. September 2021, Update 23. März 2023
- Fachbeitrag zur Oberflächenentwässerung „Geotechnische Stellungnahme Nr. 01, Geotechnische Stellungnahme inklusive Standortsicherheitsberechnung der untersuchten Böschung - Erweiterung Firmengelände Jeras, Dilsburg“, erstellt durch GCG Geotechnik Dr. Herr GmbH & Co. KG Saarbrücken; Stand 23. März 2023
- Schalltechnischer Fachbeitrag „Gutachtliche Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Erweiterung Betriebsgelände Fa. Jeras" mit Vorhaben und Erschließungsplan in der Gemeinde Heusweiler - Geräuschkontingentierung der geplanten Gewerbefläche“, erstellt durch SGS-TÜV Saar GmbH Sulzbach, Stand 25. Mai 2021



4. Allgemein verständliche Zusammenfassung des Umweltberichts

Auf Antrag der Gemeinde Heusweiler ändert der Regionalverband Saarbrücken den Flächennutzungsplan südwestlich, südlich und südöstlich des bestehenden Gewerbegebietes Dilsburg am Ostrand der Ortslage von Heusweiler. Die Gemeinde Heusweiler möchte dort das bestehende Gewerbegebiet durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan erweitern, um dem Anliegen des ansässigen Tiefbauunternehmens Jeras GmbH zur Ausweitung seiner Betriebsflächen nachzukommen.

Die insgesamt ca. 2,4 ha Fläche betreffende Flächennutzungsplanänderung umfasst eine ca. 2,0 ha große südöstliche Teilfläche mit der Darstellungsänderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ zu „Gewerblicher Baufläche“ sowie eine ca. 0,4 ha große nordwestliche Teilfläche mit der Darstellungsänderung von „Grünfläche“ zu „Gewerblicher Baufläche“. Die kleine nordwestliche Teilfläche ist bisher zudem Bestandteil einer ca. 100 ha umfassenden, durch Liniensignatur im Flächennutzungsplan gekennzeichneten „Fläche für Maßnahmen zur Biotopentwicklung“. Diese große Maßnahmenfläche wird geringfügig durch Herausnahme der neu geplanten „Gewerblichen Baufläche“ im Flächenumfang von ca. 0,4 ha verkleinert werden, da sich das Planungsziel für diese Fläche grundlegend ändert.

Durch die Flächennutzungsplanänderung werden Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft ermöglicht. Die Schutzgüter Boden und Fläche sind im Bereich der nordwestlichen Teilfläche nur gering betroffen, da diese Fläche bereits in der Vergangenheit durch eine Haldenaufschüttung im Zuge des ehemaligen Bergbaus überprägt und der ehemals vorhandene natürliche Boden zerstört worden ist. Dennoch verursacht die Entfernung der bodenbildenden Vegetationsdecke aus Gehölzen auf der Halde und die Umgestaltung als Stellplatzfläche mit einer teilversiegelten Schotterdecke einen Eingriff. Grundsätzlich ist jedoch die gewerbliche Wiedernutzung einer alten Haldenaufschüttung der Inanspruchnahme natürlicher Bodenflächen für die Gewerbenutzung vorzuziehen. In der südöstlichen Teilfläche beansprucht die Gewerbeflächenerweiterung bisherige Ackerflächen und somit noch weitgehend natürliche Böden, die allerdings durch die landwirtschaftliche, mechanische Bearbeitung regelmäßig einer Störung unterliegen. Der Verlust der endlichen Ressource Boden kann nur durch die Aufwertung der Bodenfunktionen an anderer Stelle kompensiert werden, beispielsweise durch die Extensivierung der Bodennutzung oder durch naturnahe, bodenbildende Gehölzanpflanzungen.

Die von der Planung betroffenen Ackerflächen im Bereich der südöstlichen Teilfläche werden konventionell genutzt. In Bezug auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt sind sie als Lebensraum mit einer nur unterdurchschnittlichen naturschutzfachlichen Bedeutung einzustufen. Dennoch bieten diese Agrarflächen im Bereich der südöstlichen Teilfläche und deren Umgebung einen Lebensraum für bemerkenswerte Vogelarten. So wurde im Rahmen einer Vogelerfassung für den im Parallelverfahren zur Flächennutzungsplanänderung aufzustellenden Bebauungsplan ein Brutvorkommen der Feldlerche in Nachbarschaft zum Plangebiet nachgewiesen, wobei das Brutrevier auch die Ackerflächen des Plangebietes umfasst. Darüber hinaus wurde eine Brut des Neuntötters in einem kleinen Feldgehölz festgestellt, das unmittelbar östlich der südöstlichen Teilfläche vorkommt und somit erhalten wird, aber dennoch von Bautätigkeiten während der Gebietserschließung beeinträchtigt werden kann.

Zur Vermeidung von Störungen der Brut des Neuntötters und zur Stärkung der lokalen Population der Feldlerche sind auf der Planungsebene des Bebauungsplans Maßnahmen wie ein Bauverbot während der Brutzeit in unmittelbarer Nähe zum Neststandort des Neuntötters



sowie die Anlage von Lärchenfenstern im umgebenen Ackergebiet als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) zu empfehlen und bereits auf der Ebene des Bebauungsplans in Planung. Die konkrete Festlegung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen bleibt dieser, dem Flächennutzungsplan nachgeordneten Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten.

Die im Bereich der nordwestlichen Teilfläche wegfallenden Gehölze auf einer Halde stellen einen Lebensraum von mittlerer naturschutzfachlicher Bedeutung dar, indem sie bislang Vögeln und anderen Tieren als Brutstätte, Rückzugsraum und Nahrungsquelle dienten. In der Umgebung der kleinen Gehölzrodung verbleiben im angrenzenden Rödelbachtal im großem Umfang Gehölzbestände als Ausweichquartiere. Außerdem können im Zuge der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen ähnliche Gehölzbestände an anderer Stelle neu gepflanzt werden. Gemäß den Vorgaben des Landeswaldgesetzes stuft die Forstbehörde im Umweltministerium den wegfallenden Gehölzbestand auf dem Haldenplateau als Wald ein, dessen Rodung deshalb ohnehin durch die Neuanlage von Wald in mindestens gleichem Umfang an anderer Stelle funktional auszugleichen ist. Die konkrete, endgültige Festlegung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen erfolgt nicht auf der Planungsebene des Flächennutzungsplans, sondern bleibt dem nachgeordneten Bebauungsplan vorbehalten, wenn die Eingriffe im Detail feststehen und bilanziert werden können. Auf der Ebene des Bebauungsplans wird dann auch abschließend entschieden, inwieweit die getroffenen Kompensationsmaßnahmen und deren Entwicklung zukünftig durch Überwachungsmaßnahmen kontrolliert werden müssen.

Zum Schutz des Landschaftsbildes und zur Einbindung der neuen Gewerbeflächen in die umgebende Landschaft werden am neuen Außenrand des erweiterten Gewerbegebietes dichte Gehölzpflanzungen aus standortgerechten, gebietsheimischen Gehölzen empfohlen. Diese Gehölzpflanzungen dienen auch dem gebietsinternen Teilausgleich der Eingriffe in die Schutzgüter Boden sowie Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt. Durch die Schutzwirkung für das Orts- und Landschaftsbild fördern sie auch die Akzeptanz der umgebenden Wohnbevölkerung als Schutzgut Mensch. Zum Schutz der gebietsnahen Wohnbevölkerung wird zur Vermeidung von erheblichen zusätzlichen Lärmemissionen neben der Festsetzung von sogenannten Lärmkontingenten im Bebauungsplan auch die Anlage von Erdwällen an den Außenrändern des erweiterten Gewerbegebietes empfohlen. Die Schutzwälle lassen sich in Kombination mit den empfohlenen Gehölzpflanzungen umsetzen. Die konkrete Planung und Festsetzung der Schutzmaßnahmen obliegt der dem Flächennutzungsplan nachgeordneten Planungsebene des Bebauungsplans. Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sollte auf der Ebene des Bebauungsplans auch eine Höhenbeschränkung für bauliche Anlagen festgesetzt werden.

Aus Teilen der Bevölkerung sind Befürchtungen geäußert worden, dass im Bereich des Plangebietes Leichen von Zwangsarbeitern aus der Zeit des Zweiten Weltkrieges gefunden werden könnten. Die Mutmaßungen beruhen auf den Aussagen eines verstorbenen Heimatforschers zur Unterbringung von Zwangsarbeitern auf dem Gelände der ehemaligen Grube Dilsburg sowie zu dortigen Funden von Leichenteilen. Konkrete Erkenntnisse zu Vorkommen von Zwangsarbeiterleichen im Bereich der Ackerflächen des Plangebietes liegen nicht vor und sind aus geschichtswissenschaftlichen Gründen unwahrscheinlich. Dennoch soll bei Tiefbauarbeiten auf potenzielle diesbezügliche Funde geachtet werden, damit bei Funden ein pietätvoller Umgang unter Beachtung des Gräbergesetzes (Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft) gewährleistet wird.

Erhebliche Auswirkungen für das Schutzgut Wasser lassen sich abwenden. Durch die Retention von hohen Oberflächenwassermengen bei Starkregenereignissen sowie die Förderung der



Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers sollen die aufgrund der geringen Gebietsgröße nur vergleichsweise geringen Auswirkungen für den Wasserhaushalt infolge neuer Flächenversiegelungen minimiert bzw. vermieden werden.

Für das Schutzgut Klima und Lufthygiene werden keine erheblichen Eingriffe in Folge der Flächennutzungsplanänderung und der Umsetzung des Planvorhabens erwartet. Diese werden auch für die Kultur- und Sachgüter ausgeschlossen, da keine Hinweise auf mögliche Bodendenkmäler vorliegen und die gesetzlichen Bestimmungen bei unerwarteten Bodenfunden ohnehin die Einbindung des Landesdenkmalamtes zur konservatorischer Sicherung und Dokumentation der Funde vorschreiben.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass alle durch die Flächennutzungsplanänderung ermöglichten erheblichen Eingriffe in Natur und Landschaft grundsätzlich durch Schutz- oder Vermeidungsmaßnahmen abgewendet oder im Naturraum kompensiert werden können. Hinweise auf artenschutzrechtliche Konflikte, die nicht durch Schutz- oder funktionale Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden können und somit der Flächennutzungsplanänderung grundsätzlich entgegenstünden, liegen nicht vor.

Zusammenfassende Erklärung gem. § 6a BauGB zur Änderung des Flächennutzungsplans in der Gemeinde Heusweiler, Ortsteil Heusweiler im Bereich „2. Erweiterung Gewerbegebiet Dilsburg“

Gliederung

- I. Vorbemerkung**
- II. Anlass und Ziel der Flächennutzungsplanänderung**
- III. Ablauf des Planungsverfahrens**
- IV. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**
- V. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange**
- VI. Art und Weise der Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**
- VII. Berücksichtigung von Planungsalternativen**

I. Vorbemerkung

Die zusammenfassende Erklärung gem. § 6a BauGB ist eine Übersicht über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen dieser Plan anderen Alternativen vorgezogen wurde.

II. Anlass und Ziel der Flächennutzungsplanänderung

Mit der parallelen Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung des bestehenden Betriebsgeländes der Fa. Jeras GmbH geschaffen werden. Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans umfasst jene Teilbereiche des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Gemeinde Heusweiler, die nicht gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus den Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplans entwickelt, sind und die eine Darstellungsänderung von „Fläche für die Landwirtschaft“, „Grünfläche“ oder „Fläche für Maßnahmen zur Biotopentwicklung“ zu „Gewerbliche Baufläche“ erfordern. Es handelt sich dabei um ein ca. 2,4 ha großes Areal.

III. Ablauf des Planungsverfahrens

Mit Schreiben vom **01.07.2020** hat die Gemeinde Heusweiler die Änderung des Flächennutzungsplans innerhalb des Ortsteils Heusweiler, im Bereich „2. Erweiterung Gewerbegebiet Dilsburg“, beantragt. Der Kooperationsrat des Regionalverbandes Saarbrücken wurde am **09.10.2020** über den Antrag der Gemeinde Heusweiler zur Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „2. Erweiterung Gewerbegebiet Dilsburg“ unterrichtet.

Die Bürgerinnen und Bürger wurden von dieser Aufstellung im Rahmen des parallel geführten Bebauungsplanverfahrens „Erweiterung Betriebsgelände, Fa. Jeras“ der Gemeinde Heusweiler im Rahmen der Auslegung der Unterlagen vom **30.11.2020** bis einschließlich **08.01.2021** frühzeitig unterrichtet (§ 3 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 BauGB). Die Unterrichtung wurde am **18.11.2020** ortsüblich bekannt gemacht.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) wurden mit Schreiben vom **12.11.2020** frühzeitig unterrichtet und aufgefordert, sich insbesondere zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung in der angegebenen Frist bis **14.12.2020** zu äußern.

Der Kooperationsrat des Regionalverbandes Saarbrücken hat am **18.06.2021** den Entwurf gebilligt und die Änderung sowie die öffentliche Auslegung dieser Änderung (§ 3 Abs. 2 BauGB) beschlossen. Der Entwurf dieser Änderung hat mit der Begründung, den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sowie den Gutachten, die im Rahmen des parallelen B-Planverfahrens erstellt wurden, vom **11.04.2023** bis einschließlich **15.05.2023** öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 2 BauGB). Der Beschluss zu dieser Änderung (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB) sowie Ort und Dauer der Auslegung wurden am **29.03.2023** ortsüblich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom **24.03.2023** um Stellungnahme in der angegebenen Frist bis zum **05.05.2023** gebeten (§ 4 Abs. 2 BauGB). Über die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie über die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen hat der Kooperationsrat des Regionalverbandes im Rahmen der Abwägung zum Planbeschluss am **30.06.2023** entschieden.

Der Kooperationsrat des Regionalverbandes Saarbrücken hat am **30.06.2023** die Änderung des Flächennutzungsplans „**2. Erweiterung Gewerbegebiet Dilsburg**“ beschlossen.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gem. § 6 Abs. 1 BauGB vom Ministerium für Inneres, Bauen und Sport am **18.09.2023** genehmigt. Die Genehmigung ist am **04.10.2023** gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden, damit wird die Änderung des Flächennutzungsplans „**2. Erweiterung Gewerbegebiet Dilsburg**“ rechtswirksam.

IV. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die **frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit** gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand im Zuge des parallelen Bebauungsplanverfahrens der Gemeinde Heusweiler statt. Diese erfolgte durch Auslegung der Unterlagen vom **30.11.2020** bis einschließlich **08.01.2021**. Dabei bezogen sich die Fragen, Anregungen und Bedenken der Bürgerinnen und Bürger vorwiegend auf Inhalte, die es auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu regeln gilt. Folgende flächennutzungsplanrelevanten Bedenken wurden geäußert:

- Es wurde auf mögliche Grubenschäden durch die bergbauliche Vergangenheit, den Verlust landwirtschaftlicher Fläche sowie auf Extremwetterereignisse in Folge des Klimawandels und diesbezüglicher Gefahren für das Plangebiet hingewiesen.

- Ferner sind Befürchtungen geäußert worden, dass im Bereich des Plangebietes Leichen von Zwangsarbeitern aus der Zeit des Zweiten Weltkrieges gefunden werden könnten und diese Grabstätten im Zuge der Baumaßnahmen vernichtet werden.

Im Rahmen der **frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange** nach § 4 Abs. 1 BauGB wurden folgende Stellungnahmen eingereicht:

- Keine Bedenken merkten **Amprion GmbH, Creos Deutschland GmbH, energis-Netzgesellschaft mbH, Steag GmbH, Steag New Energies GmbH** sowie die **VSE Verteilnetz GmbH** an.
- Ebenfalls schlossen sich der **Entsorgungsverband (EVS) Saar** (Abfallwirtschaft), der **Regionalverband Saarbrücken** (Untere Bauaufsichtsbehörde), die **Landwirtschaftskammer Saarland**, das **Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr** (Abteilung Wirtschafts-/Strukturpolitik) sowie das **Ministerium für Inneres, Bauen und Sport** (Abteilung Landesbaubehörde) dieser Haltung an.
- Die **Deutsche Telekom Technik GmbH** kündigte an, zu gegebener Zeit im weiteren Verfahren zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abzugeben.
- Durch den **Entsorgungsverband Saar (EVS)** (Abwasserwirtschaft) erging der Hinweis, dass Informationen zu möglichen Leitungsverläufen anderer oder der Kommune, bei Bedarf von den jeweils zuständigen Stellen einzuholen sind.
- Nach Auskunft des **Landesdenkmalamtes** befinden sich im Plangebiet Einzeldenkmäler. Daher bedarf es zur Umsetzung der Baumaßnahme einer denkmalrechtlichen Genehmigung. Es wurde auf die Vorgaben zur Anzeigepflicht von Bodenfunden, das Veränderungsverbot sowie auf Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes hingewiesen (§§ 16, 28 SDschG).
- Durch das **Oberbergamt des Saarlandes** wurde auf die Lage des Plangebietes im Bereich einer ehemaligen Eisenerzkonzession hingewiesen. Ob unter dem Gebiet Bergbau umgegangen ist, geht aus den Unterlagen des Oberbergamtes nicht hervor. Daher sei bei Ausschachtungsarbeiten auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und diese mitzuteilen.
- Die **RAG Montan Immobilien GmbH** teilte mit, dass sich im zur Rede stehenden Bereich eine Störung befindet und mit Bruchspalten/Unstetigkeiten im Untergrund zu rechnen ist. Auch wenn signifikante Veränderungen an der Störungszone unwahrscheinlich seien, wurde empfohlen, rechtzeitig vor Baubeginn einen Baugrundsachverständigen einzuschalten.
- Das **Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz** (Abteilung Naturschutz und Forsten) wies darauf hin, dass die nordwestliche Fläche beginnend ab 2016 gerodet und ungenehmigt in eine Lager- bzw. Parkplatzfläche umgewandelt wurde. Bei dieser Fläche handle es sich um Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz. Daher wurde auf die Notwendigkeit der Bestimmung und Festlegung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen und -flächen sowie auf Abstandsflächen zum angrenzenden Wald hingewiesen.
- Das **Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz** wies auf folgende Punkte hin:
 - **Naturschutz:** Es sind keine wertgebenden Flächen im Sinne der Schutzgebietskategorien der §§ 23 ff. BNatSchG betroffen. Westlich grenzt an

das Plangebiet ein temporär wasserführendes Bachbett mit Gehölzsaum an, das dem Schutzregime des § 30 BNatSchG unterliegt. Bei der Umsetzung der Bauvorhaben sollten geeignete Schutzvorrichtungen eingeplant werden, um erhebliche Beeinträchtigungen dieses Schutzgutes effektiv zu vermeiden. Es wurde auf die Bodenschutzklausel des § 1a Abs. 2 S. 1 BauGB, die zeitliche Abfolge der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sowie die mögliche Bedeutung der Ruderalfläche für wertgebende Amphibienarten hingewiesen. Auch wurde die Anregung vorgebracht, zu prüfen, ob an anderer Stelle im Gemeindegebiet Raum für Biotopentwicklungsmaßnahmen durch eine entsprechende Darstellung im FNP geschaffen werden kann.

- **Vorsorgender Bodenschutz:** Es wurde die Ergänzung der bisherigen Beschreibung des Schutzgutes Boden im ausführlichen Umweltbericht um weitere Bodenparameter aus dem Geoportal Saarland empfohlen und angemerkt, dass die Gebietskulisse zur saarländischen Erosionsschutz-Verordnung für den überwiegenden Teil des östlichen Geltungsbereiches eine erhöhte Erosionsgefährdung prognostiziert.
- **Altlasten:** Im Verfahren zur Entlassung aus der Bergaufsicht wurden verbliebene schädliche Bodenveränderungen von der Behörde aus Gründen der Verhältnismäßigkeit unter der Bedingung toleriert, dass der Wirkungspfad Boden-Mensch durch Versiegelung der Oberfläche unterbunden wird. Eine gewerbliche Nutzung der Flächen ist unter Beibehaltung der Bodenversiegelung uneingeschränkt möglich. Eingriffe in den Untergrund sind bodengutachterlich zu begleiten.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fand vom **11.04.2023** bis einschließlich **15.05.2023** statt. Von Seiten der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.

Im Rahmen der **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange** nach § 4 Abs. 2 BauGB bestätigten die Institutionen ihre Einschätzung, die bereits im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung keine Einwände geäußert haben. Darüber hinaus bekräftigten Behörden teilweise die zuvor geäußerten Stellungnahmen.

Auch gaben Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange erstmalig eine Stellungnahme im Rahmen dieses Verfahrens ab, in der jedoch keine Bedenken gegenüber der Planung vorgebracht wurden: das **Fernstraßen-Bundesamt**, die **Autobahn GmbH des Bundes**, der **Landesbetrieb für Straßenbau**, das **Eisenbahnbundesamt**, die **Deutsche Bahn** (DB Immobilien), das **Ministerium der Justiz**, das **Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie**, die **Landwirtschaftskammer für das Saarland**, die **Industrie- und Handelskammer des Saarlandes** sowie die **Gemeinden Eppelborn** und **Saarwellingen** und der **Landesverband Saarwald-Verein e. V.**

Im Rahmen des Beteiligungsprozesses wurden folgende Stellungnahmen eingereicht, die die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung bereits geäußerten Anmerkungen und Bedenken teilweise inhaltlich erweitern:

- Der **Entsorgungsverband Saar (EVS)** (Abwasserwirtschaft) merkte an, dass bei der Durchführung von Maßnahmen im Bereich von Anlagen des EVS zu berücksichtigen ist, dass Sammler und Bauwerke des EVS „Besondere Anlagen“ im Sinne der §§ 74

und 75 TKG sind und der Daseinsvorsorge dienen. An diesen Anlagen muss in unterschiedlichen Abständen gearbeitet werden. In räumlicher Nähe zu Anlagen des EVS vorgesehene Maßnahmen müssen daher so geplant und durchgeführt werden, dass zukünftige Arbeiten des EVS an seinen Anlagen ohne Mehrkosten für den EVS möglich sind. Kosten zur Durchführung zukünftiger Maßnahmen des EVS für erforderliche Umverlegungen sind vom jeweiligen Nutzungsberechtigten zu tragen.

- Durch die **EVS-Abfallwirtschaft** wurde auf eine Beachtung der §§ 7, 8, 13, 15 und 16 der Abfallwirtschaftssatzung und der berufsgenossenschaftlichen Vorschriften im Rahmen der weiteren Planung hingewiesen.
- Seitens des **Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz** (vorher Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz; Abteilung D: Naturschutz und Forsten) wurde um Ergänzung der Begründung des FNP (Größe der Umwandlungsfläche gem. § 8 LWaldG) sowie der Planzeichnung (Waldabstand) gebeten.
- Das **Ministerium für Inneres, Bauen und Sport** (Oberste Landesbaubehörde) wies auf hin, dass, ob bzw. unter welchen Bedingungen die geplante Flächeninanspruchnahme erfolgen kann, im Einvernehmen mit den zuständigen Fachbehörden geklärt werden muss und ein entsprechender Nachweis im Rahmen der Vorlage zur Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung zu führen ist.

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gaben erstmalig eine Stellungnahme im Rahmen dieses Verfahrens ab:

- Der **BUND** (Regionalgruppe Köllertal) gab eine detaillierte Rückmeldung zu den beiden Fachgutachten (Niederschlagswasserbewirtschaftung, geotechnische Stellungnahme inkl. Standsicherheitsberechnung), die für den im Parallelverfahren aufgestellten vorhabenbezogenen B-Plan erstellt worden sind.
 - Es wurde auf die aktuellen KOSTRA-DWD Datengrundlage hingewiesen und empfohlen, diese den Gutachten zu Grunde zu legen.
 - Änderungen der Starkregenereignisse in der Auftretenswahrscheinlichkeit und der Stärke infolge des Klimawandels sollen in der Betrachtung der Niederschlagswasserbewirtschaftung berücksichtigt werden.
 - Bei der Berechnung der minimalen Dammkronenhöhe soll die Teichfläche als versiegelte Fläche einbezogen werden.
 - Neben der Betrachtung von Einzelereignissen sollen auch kumulative Effekte betrachtet werden, um die maximale Aufstauhöhe, ein Überlaufen in den Rödelbach und auch die Standsicherheit des Dammes abzuschätzen. Die Reduktion des Einflusses der Erweiterungsfläche auf Einzelereignisse wird in der Stellungnahme als unzureichend für die Beurteilung eingestuft.
 - In der geotechnischen Stellungnahme sind im Text Quellenangaben zu ergänzen und die Aufnahme des Querprofils zu erläutern.
 - Es wurde ein Monitoring zur Überwachung der Wasserqualität der Weiheranlage hinsichtlich bergbaubürtigen Gefahrenstoffen empfohlen.
 - Es wurde die Aufstellung einer detaillierten Wasserbilanz empfohlen, die auch die Versickerung und Evapotranspiration im Jahresverlauf an der Teichanlage berücksichtigt.

- Um die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser fundiert abschätzen zu können, sollte eine Neubearbeitung erfolgen. Dabei sollten auch die Einflüsse des Klimawandels auf die Niederschlagsmengen in Menge und Dauer Berücksichtigung finden.

V. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Änderung und Darstellung des FNP bedingt eine vorbereitende Planung, die einen Eingriff in Natur und Landschaft erwarten lässt. Eine Bilanzierung von **Eingriff und Ausgleich erfolgt auf Ebene der Bebauungsplanung**.

Für die Umweltbelange wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Umwelt ermittelt und bewertet wurden. Diese Belange wurden im Umweltbericht gemäß § 2a BauGB als Teil der Begründung zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes dargelegt.

Im Umweltbericht wurden die für den Bauleitplan bedeutsamen und in einschlägigen Fachgesetzen bzw. Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes abgeprüft und bei Betroffenheit entsprechend nähergehend betrachtet. Die im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Erweiterung Betriebsgelände, Fa. Jeras“ durchgeführte Umweltprüfung ist speziell auf die verbindliche Bauleitplanung ausgerichtet. Deren Ergebnisse sowie die Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen (Brutvögel, Reptilien), der Darstellung der Randbedingungen für eine Niederschlagswasserbewirtschaftung, der geotechnischen Stellungnahme inklusive Standsicherheitsberechnung der untersuchten Böschung sowie der schalltechnischen Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan, flossen in die Betrachtung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung mit ein.

Die Prüfung der Umweltauswirkungen der Flächennutzungsplan-Teiländerung ergab, dass mit der Realisierung keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter verbunden sind, sofern aufgezeigte notwendige Schutz- und Verminderungsmaßnahmen sowie erforderliche Ausgleichsmaßnahmen beachtet werden. Zu erwartende Auswirkungen, insbesondere auf die Schutzgüter Boden sowie Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, können durch konkrete Festsetzungen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bewältigt werden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Umwelt als Summe der beschriebenen und bewerteten Schutzgüter konnte auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung unter Beachtung der erforderlichen Schutz- und Kompensationsmaßnahmen nicht festgestellt werden. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nach der Prüfung als ebenfalls nicht erheblich zu bewerten.

VI. Art und Weise der Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Hinweise in den entsprechenden Verfahrensschritten, die abschließend auf nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen zu berücksichtigen sind, wurden zur Kenntnis genommen und auf diese abgeschichtet.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurden seitens der Bürgerinnen und Bürger keine Bedenken geäußert die sich auf die Planungsebene der vorbereitenden Bauleitplanung bezogen. Zu den aus Teilen der Bevölkerung geäußerten Befürchtungen, dass im Bereich des Plangebietes Leichen von Zwangsarbeitern aus der Zeit des Zweiten Weltkrieges gefunden werden könnten, liegen keine konkreten Erkenntnisse vor und sind aus geschichtswissenschaftlichen Gründen unwahrscheinlich. Dennoch wurde der Umweltbericht ergänzt, dass bei Tiefbauarbeiten auf potenzielle diesbezügliche Funde geachtet werden soll, damit bei Funden ein pietätvoller Umgang unter Beachtung des Gräbergesetzes (Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft) gewährleistet wird.

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden innerhalb der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB keine Bedenken geäußert oder Anregungen vorgebracht.

Nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB ergaben sich aus den Stellungnahmen keine Notwendigkeit zur Anpassung der Planung. Auch aufgrund der im Verfahren durch die Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB abgegebenen Stellungnahmen wurde dies nicht erforderlich. Hinweise und Anregungen, die die Ebene der Flächennutzungsplanung betrafen wurden entsprechend aufgenommen und die Begründung bzw. der Umweltbericht zur FNP-Änderung textlich angepasst.

VII. Berücksichtigung von Planungsalternativen

Die vorgesehene Flächennutzungsplanteiländerung erfolgte auf Antrag der Gemeinde Heusweiler und bezieht sich auf ein konkretes Vorhaben auf einer dafür geeigneten Fläche. Daher haben für die vorliegende Planung keine Planungsalternativen Berücksichtigung gefunden.